

# HAUSHALTSSATZUNG

der Verbandsgemeinde Wirges für das Jahr 2025

vom 12. Februar 2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	17.110.757 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>17.490.208 Euro</u>
der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf	- 379.451 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	421.089 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	944.300 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>3.678.100 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 2.733.800 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.312.711 Euro

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>2.431.311 Euro</u>
zusammen auf	2.431.311 Euro

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 490.000 €. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 490.000 €.

## § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 300.000 Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 2.400.000 Euro.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Betriebszweig Abwasserwerk	5.381.825 Euro
Betriebszweig Wasserwerk	<u>4.437.150 Euro</u>
zusammen auf	9.818.975 Euro

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Betriebszweig Abwasserwerk	2.000.000 Euro
Betriebszweig Wasserwerk	<u>2.000.000 Euro</u>
zusammen auf	4.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Für die Betriebszweige Abwasserwerk und Wasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

## § 6 Umlagen (Verbandsgemeindeumlage, Sonderumlage)

1. Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine allgemeine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf 31,0 v.H. festgesetzt. Zusätzlich wird für die Übernahme der voraussichtlichen ungedeckten Kosten der Sozialhilfe- und der Grundsicherungsleistungen des Jahres 2025 für das Haushaltsjahr 2025 eine besondere Verbandsgemeindeumlage erhoben. Der Umlagesatz wird einheitlich für alle Umlagegrundlagen auf 0,72629199 v.H. festgesetzt.
  
2. Gemäß § 32 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde eine Sonderumlage zur Deckung der Allgemeynkosten der Waldarbeiter. Als Maßstab zur Berechnung der Sonderumlage wird der Anteil der jeweiligen Waldfläche der nachstehend aufgeführten Ortsgemeinden festgesetzt:

Ortsgemeinde	ha Waldfläche	Anteil in v.H.	Nachrichtlich: Umlagesoll 2023 EUR
Bannberscheid	41,90	2,30	151
Dernbach	242,70	13,32	875
Ebernhahn	110,40	6,06	398
Helferskirchen	185,90	10,20	670
Leuterod	193,30	10,61	697
Mogendorf	137,60	7,55	496
Moschheim	111,40	6,11	402
Niedersayn	86,20	4,73	311
Ötzingen	226,00	12,40	815
Siershahn	161,40	8,86	582
Staudt	61,70	3,39	222
Wirges, Stadt	263,50	14,46	944
<b>Summe</b>	<b>1.822,00</b>	<b>100,00</b>	<b>6.570</b>

## **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 29.425.804,73 Euro.  
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 29.448.900,73 Euro  
und zum 31.12.2025 voraussichtlich 29.069.449,73 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000,00 Euro überschritten sind.

## **§ 9 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 0,00 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt oder in einer Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.  
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

## **§ 11 Weitere Bestimmungen**

1. Die Bürgermeisterin und im Vertretungsfalle die Beigeordneten werden jeweils ermächtigt, über Kreditaufnahmen nach dieser Haushaltssatzung zu entscheiden. Eine Einzelbeschlussfassung wird nicht vorbehalten.
2. Die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und die Bediensteten können bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter im Sinne des § 2 NebVO dienstliche Einrichtungen unentgeltlich nutzen, sofern die Ausübung des Ehrenamtes im Interesse der Verbandsgemeinde Wirges liegt.

Wirges, den 12. Februar 2025

Gez.: Alexandra Marzi - Bürgermeisterin

## **Genehmigung:**

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 2.431.311 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt. Von einer Genehmigung unter Einschränkungen oder Bedingungen sehen wir trotz des nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt ab.

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 490.000 €, zu deren Finanzierung in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 und § 102 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 300.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Einheitskasse sowie der auf 2.400.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse werden auf Grundlage der vorgelegten Liquiditätsplanung gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 93 Abs. 5 S. 2 und § 105 Abs. 3 GemO genehmigt.

Der in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wirges für Sondervermögen mit Sonderrechnung (Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke) auf 9.818.975 € festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Kredite wird gemäß § 80 Abs. 3 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt. Von dem Gesamtbetrag der Kredite entfallen 4.437.150 € auf den Betriebszweig Wasserversorgung und 5.381.825 € auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung. Die Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO behalten wir uns nicht vor.

Gegen die nicht genehmigungspflichtigen Bestimmungen der Haushaltssatzung 2025 oder die Festsetzungen des Haushaltsplans der Verbandsgemeinde Wirges einschließlich seiner Bestandteile werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken geltend gemacht.

Montabaur, den 03.02.2025  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises  
Abt. 2B/22 Az. 1182-901-00  
Gezeichnet  
Achim Schwickert  
Landrat

## **Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.02.2025 bis 25.02.2025 im Rathaus der Verbandsgemeinde Wirges, Bahnhofstraße 10, Zimmer 307, während der nachfolgenden Dienstzeiten öffentlich aus:

Montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme kann nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung per Mail an [haushalt@wirges.de](mailto:haushalt@wirges.de) oder unter der Telefonnummer: 02602/689-313 erfolgen.

Ebenfalls kann der Haushaltsplan auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges ([www.wirges.de](http://www.wirges.de)) unter der Rubrik „Verbandsgemeinde – Ortsrecht“ eingesehen werden.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Wirges, den 12. Februar 2025

Gez.: Alexandra Marzi – Bürgermeisterin

---